

Verbraucherinformation zum Nachrangdarlehens-vertrag Bürgerbeteiligung Windpark Barver

Verbraucherinformation gem. Artikel 246 b § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 EGBGB

1. Informationen zu den Vertragspartnern

Landvolk GmbH & Co. Windpark Barver Bürger KG (Gesellschaft, Emittentin und Anbieterin)

Firma	Landvolk GmbH & Co. Windpark Barver Bürger KG
Sitz	Sulingen, Deutschland
Geschäftsführer	Jan-Henrick Hespos, Tim Ahrens und Lars-Christian Oetker
Ladungsfähige Anschrift	Galtener Straße 18, 27232 Sulingen
Registerangaben	AG Walsrode (HRA 205639)
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie sowie der Verkauf, Speicherung und Lieferung der elektrischen Energie.
Aufsichtsbehörde	Die Gesellschaft unterliegt keiner gesonderten staatlichen Aufsichtsbehörde
Aufsichtsbehörde (im Umfang des § 3 VermAnlG)	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main. Die BaFin übt nach Maßgabe und im Umfang des § 3 VermAnlG keine laufende Aufsicht aus.
Telefon	04271945100
E-Mail	beteiligung-barver@landvolk-wind.de

eueco GmbH (Plattformbetreiber)

Firma	eueco GmbH
Sitz	München, Deutschland
Geschäftsführer	Josef Baur, Oliver Koziol
Ladungsfähige Anschrift	Haydnstraße 1, 80336 München
Registerangaben	AG München (HRB 197306)
Hauptgeschäftstätigkeit	Erbringung von Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen sowie von Verwaltungs-, Marketing- und Kommunikationsdienstleistungen für Unternehmen, die mit der Errichtung und Projektierung von Energieprojekten beschäftigt sind und hierfür Kapital von Anlegern und Investoren einwerben wollen. Gesellschaft betreibt eine Internetplattform zur Erbringung der vorgenannten Dienstleistungen. Außerdem Handel mit Investitions- und Gebrauchsgütern aus dem Energiebereich.
Aufsichtsbehörde	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München
Telefon	+49 89 215511820
Telefax	+49 89 215511829
E-Mail	info@eueco.de

2. Informationen zu den angebotenen Nachrangdarlehen

Wesentliche Merkmale der Nachrangdarlehen

Bei den angebotenen Vermögensanlagen handelt es sich um qualifizierte Nachrangdarlehen, die der Gesellschaft gewährt werden. Mit Abschluss des Vertrags verpflichtet sich der Anleger, der Gesellschaft ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zu gewähren. Das qualifizierte Nachrangdarlehen hat eine feste Verzinsung von 5,14 % p. a. und eine reguläre Laufzeit bis zum 31.07.2036 (siehe „Einzelheiten zur Zahlung und der Erfüllung“).

Es handelt sich jeweils um einen Darlehensvertrag mit einer sogenannten **qualifizierten Rangrücktrittsklausel**. Ein Nachrangdarlehen unterscheidet sich von einem herkömmlichen Darlehen grundlegend dadurch, dass sämtliche Ansprüche des Anlegers auf Rückzahlung und Verzinsung einem qualifizierten Rangrücktritt unterliegen. Der Anleger tritt durch diesen qualifizierten Rangrücktritt mit seiner Forderung auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens sowie auf Verzinsung hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Gesellschaft zurück, und zwar gem. § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall und im Falle der Liquidation erst nach allen Fremdgäubigern der Gesellschaft befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Gesellschaft herbeigeführt werden würde.

Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Der qualifizierte Rangrücktritt hat somit zur Folge, dass der Anleger mit der Vermögensanlage ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko übernimmt, dessen Realisierung er mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten in keiner Weise beeinflussen kann und dass es zu einer dauerhaften Aussetzung (auch außerhalb der Insolvenz der Gesellschaft) jeglicher Zahlung kommen kann.

Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist allerdings bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise einer unternehmerischen Beteiligung gleichzusetzen.

Zustandekommen des Vertrags

Auf der Internet-Dienstleistungs-Plattform <https://www.beteiligung.landvolk-wind.de/>, hat die Gesellschaft ein rechtsverbindliches Angebot auf Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags abgegeben. Die Vertragserklärung der Gesellschaft ist von der Betreiberin der Internetdienstleistungs-Plattform (eueco GmbH) als Erklärungsbote auf der Plattform eingestellt.

Der Nachrangdarlehensvertrag wird durch den Anleger als registrierter Nutzer der Plattform rechtsverbindlich durch Anklicken des Buttons „Verbindlich investieren“ angenommen. Hierdurch kommt der Nachrangdarlehensvertrag zustande. Der Vertragsschluss wird durch die Gesellschaft gegenüber dem Anleger gesondert per E-Mail bestätigt.

Gesamtpreis, zusätzliche Kosten, Steuern

Der Gesamtpreis entspricht dem vom Anleger gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Im Übrigen wird der Gesamtpreis, also die Höhe des Nachrangdarlehens, vom Anleger im Zeichnungsschein festgelegt. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger im Zeichnungsschein getroffen. Der Höchstbetrag beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00.

Dem Anleger werden von der Nachrangdarlehensnehmerin oder der eueco GmbH keine Kosten bzgl. der Fernkommunikation in Rechnung gestellt.

Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass der Gewährung des Nachrangdarlehens entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porti, Kosten des Geldverkehrs oder von ihm durchgeführte Maßnahmen zur Informationsbeschaffung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens

externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere nicht bezifferbare Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren haben.

Der Anleger erzielt mit seinen Zinserträgen Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und sein Nachrangdarlehen im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden derzeit (Stand 19.06.2026) mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die als Kapitalgesellschaft das Nachrangdarlehen der Gesellschaft gewähren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei Anlegern, die - im Falle der Erweiterung des Kreises der zeichnungsberechtigten Personen - als Personengesellschaft das Nachrangdarlehen der Gesellschaft gewähren und die daraus Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG erzielt, sind diese Einkünfte gemäß § 179 Abs. 2, § 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 a AO gesondert und einheitlich festzustellen. Die der Personengesellschaft zufließenden Kapitalerträge unterliegen dort der Kapitalertragsteuer nach den allgemeinen Grundsätzen. Die gesondert und einheitlich festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden bei der Einkommensteuerveranlagung des einzelnen Gesellschafters berücksichtigt. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater konsultieren.

Spezielle Risiken

Die Gewährung des Nachrangdarlehens ist mit speziellen Risiken behaftet.

Hinsichtlich der Risiken wird auf die Ausführungen in dem veröffentlichten Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) verwiesen.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts des gewährten Nachrangdarlehens besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und Auszahlung der Zinsen bei Fälligkeit nicht einfordern kann. Dies gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Der Anleger kann seine Forderungen auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und Auszahlung der Zinsen bei Fälligkeit nicht einfordern, wenn dadurch ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeigeführt wird. In diesem Fall muss die Gesellschaft die Zins- und Tilgungszahlungen so lange aussetzen, bis die drohende Insolvenz nicht mehr besteht (sogenannte „vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“). Es kann zu einer dauerhaften Nichtdurchsetzbarkeit kommen, die einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleichsteht. Zahlungsunfähigkeit liegt nach § 17 Abs. 2 Insolvenzordnung vor, wenn die Darlehensnehmerin nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Überschuldung liegt nach § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung vor, wenn das Vermögen der Darlehensnehmerin dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Darlehensnehmerin in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Es besteht zudem das Risiko, dass der Anleger im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Gesellschaft die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlung aufgrund des Nachrangs nicht erhält.

Der Anleger übernimmt mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen ein besonderes unternehmerisches Risiko. Dieses Risiko ist höher als das eines regulären Fremdkapitalgebers. Er trägt bei wirtschaftlicher Betrachtung das einem Gesellschafter vergleichbare Risiko, ohne jedoch die Rechte eines Gesellschafters zu erwerben, da ihm gegen die Gesellschaft keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zustehen. Der Anleger geht mit dem qualifizierten Nachrangdarlehen wirtschaftlich eine unternehmerische Beteiligung ein, die mangels der zuvor aufgeführten Rechte sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Es kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des als Nachrangdarlehen gegebenen Kapitals und zum Ausfall der Zinszahlungen kommen.

Befristung der Gültigkeitsdauer

Die Frist für die Annahme des Angebots zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags endet am 31.08.2026. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Annahmefrist zu verlängern, wenn das Emissionsvolumen in Höhe von € 700.000,00 bis zum Ablauf des 31.08.2026 noch nicht platziert sein sollte. Das Emissionsvolumen bezieht sich auf die mit dieser Verbraucherinformation zum Nachrangdarlehensvertrag beschriebenen Vermögensanlage „Bürgerbeteiligung Windpark Barver“. Die Gesellschaft ist berechtigt, das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, ohne dass es einer Zustimmung der Anleger bedarf.

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall sowie Einzelheiten hinsichtlich der Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, das Nachrangdarlehen in einer Einmalzahlung an die Gesellschaft zu erbringen. Das Nachrangdarlehen ist innerhalb von 10 Bankarbeitstagen, nachdem der Nachrangdarlehensvertrag wirksam zustande gekommen ist und der Anleger von der Gesellschaft aufgefordert wurde, auf folgendes Konto zu bewirken:

Empfänger:	Landvolk GmbH & Co. Windpark Barver Bürger KG
IBAN:	DE79 2915 1700 1013 1120 89
BIC:	BRLADE21SYK
Verwendungszweck:	Vertrag _____, _____

Leistet der Anleger die Einzahlung innerhalb dieser Frist nicht, so fordert ihn die Gesellschaft unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung auf. Lässt der Anleger auch diese Nachfrist verstreichen, ist die Gesellschaft zum Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag berechtigt.

Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag.

Zeichnungsberechtigt im Sinne des NWindPVBetG sind zunächst Einwohnerinnen und Einwohner, wenn sie mit einer Haupt- oder Nebenwohnung i. S. d. § 20 Bundesmeldegesetz im Gebiet der betroffenen Kommune gemeldet sind und die Wohnung im Umkreis von 2.500 m um die Turmmitte der Windenergieanlagen des gesamten Windenergievorhabens liegt. Sollte das Emissionsvolumen durch die Zeichnungen dieser Einwohnerinnen und Einwohnern nicht vollständig erreicht werden, ist die Emittentin berechtigt, nach freiem Ermessen weiteren Personen eine Zeichnung anzubieten.

Die Zinsen sind grundsätzlich jeweils zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.07.2027 und letztmalig zum 31.07.2036, fällig. Die Zinszahlung für das Jahr 2026 ist somit abweichend von dem vorstehenden Grundsatz erstmals zum 31.07.2027 fällig.

Der Anleger hat nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags am 31.07.2036 vorbehaltlich des in § 8 des Nachrangdarlehensvertrags vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts einen Anspruch auf Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Dieser Anspruch wird in einer Tranche innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags zur Zahlung fällig.

Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist bis zum 31.07.2036 befristet. Ein vorzeitiger Rücktritt ist von Seiten der Gesellschaft möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung das Nachrangdarlehen nicht in voller Höhe auf das Konto der Gesellschaft („siehe Einzelheiten der Zahlung und der Erfüllung“) zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien während der Laufzeit ausgeschlossen.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt - soweit sich aus § 8 Abs. 4 des qualifizierten Nachrangdarlehensvertrags nicht ein anderes ergibt - unberührt. Die außerordentliche Kündigung ist

schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären. Vertragsstrafen sind nicht vereinbart.

Leistungsvorbehalte

Der Anleger hat keinen Rechtsanspruch auf Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags. Die Einwerbung der Nachrangdarlehen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 700.000,00 begrenzt. Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist das vom Anleger zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnlG ergebenden Schwellenwerte beschränkt. Dies bedeutet, dass die Zeichnungssumme gem. § 2a Abs. 3 Nr. 1 VermAnlG auf € 1.000,00 begrenzt ist. Höhere Beträge bis max. € 10.000,00 können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn der Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben oder Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000,00 verfügt oder die Gesamtzeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt. Höhere Beträge bis max. € 25.000,00 können unabhängig von den vorstehenden Regelungen nur gezeichnet werden, wenn die Gesamtzeichnungssumme den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft nicht übersteigt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu „Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen“ verwiesen.

Kein Bestehen eines Garantiefonds beziehungsweise anderer Entschädigungsregelungen

Es bestehen keine Einlagensicherung, keine Entschädigungsregelungen und auch keine Garantiefonds.

Anwendbares Recht, Vertragssprache, Gerichtsstand

Die Aufnahme von Beziehungen zum Anleger und der Nachrangdarlehensvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sämtliche Informationen einschließlich Belehrungen werden dem Anleger in deutscher Sprache mitgeteilt. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Nachrangdarlehensvertrag und seiner Durchführung ist - im Falle der Erweiterung des Kreises der zeichnungsberechtigten Personen - bei Verträgen mit juristischen Personen i. S. d. § 17 ZPO Sulingen. Die Kommunikation wird in deutscher Sprache geführt.

Kommunikation zwischen Gesellschaft und Anleger, Benachrichtigungen

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den Anlegern betreffend der Nachrangdarlehen ausschließlich per E-Mail über die von den Anlegern zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister, wie etwa Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank	Telefon: +49 69 956633232
Schlichtungsstelle	E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Postfach 10 06 02	
60006 Frankfurt am Main	www.bundesbank.de

Widerrufsrecht gemäß § 312g Abs. 1 BGB

Dem Anleger stehen als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB Widerrufsrechte aus § 312g BGB zu.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Abschnitt 1

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Landvolk GmbH & Co. Windpark Barver Bürger KG
Galtener Straße 18, 27232 Sulingen
E-Mail: beteiligung-barver@landvolk-wind.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können Ihre eindeutige Erklärung über den Widerruf auch auf unserer Webseite <https://www.beteiligung.landvolk-wind.de/widerruf> elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, gegebenenfalls die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt,
2. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer beziehungsweise gegebenenfalls der Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, anbietet,
3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer sowie gegebenenfalls an den Unternehmer, in dessen Auftrag er handelt, zu richten,
4. wenn der Unternehmer in ein Handelsregister oder ein vergleichbares öffentliches Register eingetragen ist, das Register, in das er eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung,
5. soweit für die Tätigkeit des Unternehmers eine Zulassung erforderlich ist, den Namen, die Anschrift, die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde,
6. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung,
7. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren, und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern, oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, die Grundlage für seine Berechnung, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht,
8. gegebenenfalls Informationen zu den Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall,
9. gegebenenfalls einen Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und einen Hinweis, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind,
10. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden,
11. etwaige Beschränkungen des Zeitraums, währenddessen die gemäß diesem Absatz zur Verfügung gestellten Informationen gültig sind,
12. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung,

13. wenn ökologische oder soziale Faktoren in die Anlagestrategie der Finanzdienstleistung eingebunden werden, Informationen über ökologische oder soziale Ziele, die mit der Finanzdienstleistung verfolgt werden,
14. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts und für den Fall, dass ein Widerrufsrecht besteht, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts,
15. die Mindestlaufzeit des Fernabsatzvertrags, wenn dieser die Erbringung einer dauerhaften oder regelmäßig wiederkehrenden Finanzdienstleistung zum Inhalt hat,
16. Angaben zum Recht der Parteien, den Fernabsatzvertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden,
17. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung, und bei über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossenen Finanzdienstleistungsverträgen Informationen über das Bestehen und die Platzierung der Widerrufsfunktion nach § 356a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
18. etwaige Vertragsklauseln, die das auf den Fernabsatzvertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht bestimmen,
19. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Artikel genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet,
20. gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang.

Abschnitt 3

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung